



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 17.07.2024 folgende 4. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen/Spielgruppen der Stadt Renningen vom 23.11.2020, zuletzt geändert am 17.07.2023, beschlossen:

§ 1 zur Änderung von § 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Renningen betreibt die Kindertageseinrichtungen/Spielgruppen als öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter ab 10 Monaten bis zum Schuleintritt.

§ 2 zur Änderung von § 2 Aufgabe

Für die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen/Spielgruppen sind die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen und die Bestimmungen dieser Satzung maßgebend.

Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes und damit die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

§ 3 zur Änderung von § 3 Kindertageseinrichtungen, Betreuungsangebote

Kindertageseinrichtungen/Kinderbetreuungsangebote im Sinne dieser Satzung sind:

(1) Kinderkrippen

Kinderkrippen sind Kindertageseinrichtungen zur frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung für Kinder im Alter von zehn Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres mit den Betreuungsformen der verlängerten Öffnungszeiten (VÖ, sechs durchgängige Betreuungsstunden täglich) und der Ganztagesbetreuung 40 (GT 40, acht durchgängige Betreuungsstunden täglich). Die Betreuungszeiten sind nicht kombinierbar.

(2) Spielgruppe

Die Spielgruppe ist eine Einrichtung mit einem Betreuungsangebot für Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bei einer Betreuungszeit von dreieinhalb Stunden täglich an zwei Wochentagen (Montag und Mittwoch oder Dienstag und Donnerstag).

(3) Kindergärten

Kindergärten sind Kindertageseinrichtungen zur Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern ab dem dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule mit folgenden Betreuungsformen:

Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ):

In der Betreuungsform verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) werden die Kinder durchgängig von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr an fünf Wochentagen von Montag bis Freitag betreut.

Ganztagesbetreuung 40 (GT 40):

Die Ganztagesbetreuung 40 ist ein Betreuungsangebot von durchgehend acht Stunden täglich an bis zu fünf Wochentagen von Montag bis Freitag bei einer maximalen Betreuungszeit von 40 Wochenstunden. Die Betreuungsform ist kombinierbar mit der Betreuungsform verlängerte Öffnungszeiten (VÖ), wobei mindestens zwei Tagen mit Ganztagesbetreuung light zu buchen sind. Eine Kombination aus den Betreuungsformen verlängerte Öffnungszeiten (VÖ), Ganztagesbetreuung 40 (GT 40) und Ganztagesbetreuung 46 (GT 46) ist nicht möglich.

Ganztagesbetreuung (GT 46):

Die Ganztagesbetreuung ist ein Betreuungsangebot von durchgehend neun Stunden täglich an bis zu vier Wochentagen von Montag bis Donnerstag bei einer maximalen Betreuungszeit von 46 Wochenstunden. Freitags wird in allen Formen der Ganztagesbetreuung ausschließlich eine achttündige Betreuung angeboten. Die Betreuungsform ist kombinierbar mit der Betreuungsform verlängerte Öffnungszeiten(VÖ), wobei mindestens zwei Tagen mit Ganztagesbetreuung zu buchen sind. Eine Kombination aus den Betreuungsformen verlängerte Öffnungszeiten (VÖ), Ganztagesbetreuung 40 (GT 40) und Ganztagesbetreuung 46 (GT 46) ist nicht möglich.

Nicht alle aufgeführten Betreuungsformen werden in sämtlichen Kindertageseinrichtungen angeboten. Die jeweiligen Betreuungszeiten werden in der Betriebserlaubnis des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) für jede Einrichtung einzeln festgesetzt.

(4) Altersgemische Gruppen (ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis Schuleintritt) nach § 1 Abs. 3 KiTaG i.V.m. § 1 KiTaVO

Jede Betreuungsform im Kindergarten kann auch für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres angeboten werden, wenn hierfür die Rahmenbedingungen gegeben sind und eine Betriebserlaubnis des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) vorliegt.

§ 4 zur Änderung von § 4 Benutzerkreis, Grundsätze für die Aufnahme

- (1) In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder gemäß den *Vergaberichtlinien der Stadt Renningen zur Aufnahme von Kindern und zum Verfahren der Platzvergabe in den Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Renningen sowie in der Schulkindbetreuung* aufgenommen. Kinder, die außerhalb von Renningen ihren Hauptwohnsitz haben, können in Einzelfällen aufgenommen werden, sofern ausreichend Platzkontingente für die mit Hauptwohnsitz in Renningen gemeldeten Kinder zur Verfügung stehen.

Für jedes Kind ist ein Aufnahmeantrag der Personensorgeberechtigten erforderlich. Voraussetzung für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung/Spielgruppe ist die Vorlage einer Bescheinigung

- über die ärztliche Untersuchung gem. § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG),
- über die Durchführung einer ärztlichen Impfberatung nach § 34 Abs. 10a des Infektionsschutzgesetzes und
- über die Dokumentation der Masernimpfungen.

Diese Unterlagen sind spätestens am ersten Tag des Eintritts des Kindes in die Kindertageseinrichtung dem dort zuständigen Mitarbeitenden vorzulegen. Ohne die erforderlichen Nachweise ist die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung nicht möglich.

Kinder mit und ohne Behinderungen werden in gemeinsamen Gruppen betreut, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf der Kinder entsprochen werden kann und soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten und Konstellationen erlauben. Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Stadt Renningen als Träger der Kindertageseinrichtungen/Spielgruppen. Die Personensorgeberechtigten erhalten rechtzeitig vor dem Aufnahmetermin des Kindes in die Kindertageseinrichtung/Spielgruppe eine schriftliche Platzzusage. Das Zuteilungsverfahren ist in den *Vergaberichtlinien der Stadt Renningen zur Aufnahme von Kindern und zum Verfahren der Platzvergabe in den Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Renningen sowie in der Schulkindbetreuung* geregelt. Bei der Neuaufnahme in eine Kindertageseinrichtung erhalten die Personensorgeberechtigten den Betreuungsvertrag zusammen mit der Platzzusage und allen weiteren wichtigen Unterlagen von der Abteilung Kinder und Familie im Vorfeld zugeschickt.

- (2) Aufnahme in die Kinderkrippe

- a) Für Kinder unter einem Jahr besteht kein universeller Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung. Die Aufnahme von Kindern ab zehn Monaten in die Kinderkrippe erfolgt daher unter Anwendung der in § 24 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII genannten Kriterien. Die Aufnahme kann zum 01. oder 16. eines Monats erfolgen. Eine Belegung an Einzeltagen (tageweise Belegung) ist nicht möglich.
- b) Für Kinder vor Vollendung des 10. Lebensmonats wird keine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung angeboten. Es besteht die Möglichkeit einer Betreuung bei einer Tagespflegeperson.
- c) Für Kinder ab einem Jahr besteht ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Die Aufnahme in die Kinderkrippe kann zum 01. oder 16. eines Monats erfolgen. Eine Belegung an Einzeltagen (tageweise Belegung) ist nicht möglich. Der erste Krippentag des Kindes wird zwischen der Einrichtungsleitung und den Personensorgeberechtigten im Aufnahmegespräch festgelegt.

(3) Aufnahme in die Spielgruppe

Bei der Spielgruppe handelt es sich um ein freiwilliges Kinderbetreuungsangebot der Stadt Renningen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Spielgruppe. Die Aufnahme ist ab Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes möglich. Die Aufnahme erfolgt nach dem Alter (absteigend) der angemeldeten Kinder, abhängig von den Platzkapazitäten zum 01. oder 16. eines Monats. Das Betreuungsangebot in der Spielgruppe endet mit Vollendung des dritten Lebensjahres automatisch.

(4) Aufnahme in den Kindergarten

Für Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt besteht ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Ein Anspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit oder einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht. Kinder, die bis zum 15. eines Monats das dritte Lebensjahr vollenden, werden zum 1. dieses Monats in den Kindergarten aufgenommen. Kinder, die vom 16. eines Monats bis zum Monatsende das dritte Lebensjahr vollenden, werden zum 16. dieses Monats in den Kindergarten aufgenommen. Der erste Kindergarten tag des Kindes wird zwischen der Einrichtungsleitung und den Personensorgeberechtigten im Aufnahmegespräch festgelegt. Eine Aufnahme des Kindes nach Vollendung des dritten Lebensjahres ist auf Wunsch der Personensorgeberechtigten möglich. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach den *Vergaberichtlinien der Stadt Renningen zur Aufnahme von Kindern und zum Verfahren der Platzvergabe in den Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Renningen sowie in der Schulkindbetreuung*.

§ 5 zur Änderung von § 5 Wechsel der Betreuungszeiten, Wechsel der Kindertageseinrichtung, Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Ein Wechsel in eine andere Betreuungszeit ist mit einem Vorlauf von vier Wochen zum Monatsende einmal je Kindergartenjahr (01.09 bis 31.08.) möglich, wenn eine Kindertageseinrichtung wahlweise verschiedene Betreuungszeiten anbietet. Die Berücksichtigung von Änderungsanträgen erfolgt nach den *Vergaberichtlinien der Stadt Renningen zur Aufnahme von Kindern und zum Verfahren der Platzvergabe in den Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Renningen sowie in der Schulkindbetreuung*.

Ein Wechsel zwischen Kindertageseinrichtungen ist innerhalb der gesamten Kindergartenzeit des Kindes ausschließlich einmal möglich.

Gründe für einen Einrichtungswechsel sind ausschließlich

- 1. ein Umzug in einen anderen Renninger Stadtteil,
- 2. die nachgewiesene Notwendigkeit für einen Wechsel der Betreuungsform oder
- 3. pädagogische Erwägungen seitens der Einrichtungsleitung und der pädagogischen Gesamtleitung der Stadt Renningen.

Die Berücksichtigung von Wechselwünschen erfolgt nach den *Vergaberichtlinien der Stadt Renningen zur Aufnahme von Kindern und zum Verfahren der Platzvergabe in den Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Renningen sowie der Schulkindbetreuung*.

Ein Wechsel der Kinderkrippe ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn es das Kindeswohl erforderlich macht (z.B. wenn die Eingewöhnung gescheitert ist).

Der Wechsel ist schriftlich zu beantragen. Die Bestätigung des Wechsels der Betreuungszeit bzw. des Wechsels der Kindertageseinrichtung erfolgt durch die Stadt Renningen als Träger der Einrichtung.

- (2) Die Personensorgeberechtigten können das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Kündigung grundsätzlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende beenden. Die besonderen Regelungen in den Absätzen 4 und 5 gehen dieser allgemeinen Kündigungsregelung vor. Die Kündigungsfrist läuft ab dem Tag des Eingangs der Kündigung bei der Stadt Renningen.
- (3) Die Stadt Renningen als Träger der Kindertageseinrichtungen/Spielgruppen kann ein Benutzungsverhältnis durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende beenden. Kündigungsgründe können u.a. sein:
 - das unentschuldigte Fehlen des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen;
 - die Einschätzung der Leitung der Kindertageseinrichtung und der pädagogischen Gesamtleitung, dass das Kind besonderer Unterstützung bedarf, die die Kindertageseinrichtung/Spielgruppe trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann und der Aufenthalt in einer Kindertageseinrichtung/Spielgruppe das Wohl des Kindes negativ beeinträchtigt;
 - die Tatsache, dass die Eltern und Personensorgeberechtigten durch unangemessenes Verhalten den geordneten Betrieb der Kindertageseinrichtung/Spielgruppe wiederholt und in unzumutbarer Weise stören;
 - die Nichtentrichtung der Benutzungsgebühren für zwei Monate;
 - die Tatsache, dass auch nach einem mit dem Träger geführten Einigungsgespräch nicht auszuräumende erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Leitung der Kindertageseinrichtung/Spielgruppe über das pädagogische Konzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Kindertageseinrichtung/Spielgruppe bestehen.
 - die Tatsache, dass das Vertrauensverhältnis zwischen dem Personal der Kindertageseinrichtungen und den Personensorgeberechtigten in einem Maße gestört ist, in dem eine Beeinträchtigung der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft nicht mehr ausgeschlossen werden kann.
- (4) Für Kinder, die aufgrund der Vollendung des dritten Lebensjahres aus der Kinderkrippe oder der Spielgruppe ausscheiden, ist eine Kündigung des Benutzungsverhältnisses nicht erforderlich. Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Wechsel in einen Renninger Kindergarten, oder, falls das Kind nicht in einen Renninger Kindergarten wechselt, spätestens zum Ende des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.
- (5) Für Kinder, die regulär gemäß der Stichtagsregelung vom Kindergarten in die Schule übergehen, ist eine Kündigung des Benutzungsverhältnisses nicht erforderlich. Das Benutzungsverhältnis endet zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.). Eine vorzeitige Kündigung des Benutzungsverhältnisses durch die Personensorgeberechtigten für ein Kind, regulär gemäß der Stichtagsregelung in die Schule übergeht, ist mit einer Frist von vier Wochen zum 30.04. des Jahres letztmalig möglich; bei einem Wechsel in einen Kindergarten eines anderen Trägers oder bei Wegzug gilt die allgemeine Kündigungsregelung nach Absatz 2. Sofern ein „Kann-Kind“ gemäß der Stichtagesregelung bereits vorzeitig in die Schule übergeht, muss der Kindergartenplatz mit einem Vorlauf von vier Wochen zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) gekündigt werden.

- (6) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 6 zur Änderung von § 6 Besuch der Kindertageseinrichtung/Spielgruppe, Betreuungszeiten und Ferien

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung/Spielgruppe regelmäßig besucht werden.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen öffnen die Eingangstür/en zu den jeweiligen Betreuungszeiten. Wenn die Kinder alleine den Kindergarten betreten, haben die Personensorgeberechtigten darauf hinzuwirken, dass lange Wartezeiten vor der Einrichtung vermieden werden.
- (3) Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung/Spielgruppe nicht besuchen, ist die Leitung von den Personensorgeberechtigten zu benachrichtigen.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen sind regelmäßig von Montag bis Freitag, die Spielgruppen von Montag und Mittwoch bzw. Dienstag und Donnerstag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der ferienbedingten und der sonstigen Schließungstage (z.B. Betriebsausflug, pädagogische Tage) geöffnet. Die Schließtage werden jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (5) Muss eine Kindertageseinrichtung/Spielgruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung, dienstlicher Verhinderung, Streik) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon umgehend unterrichtet. Der Träger der Kindertageseinrichtung/Spielgruppe ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Kindertageseinrichtung/Spielgruppe zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten oder im Zuge von Arbeitskampfmaßnahmen geschlossen werden muss.

§ 7 zur Änderung von § 7 Benutzungsgebühren, Verpflegungskosten

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung/Spielgruppe wird eine monatliche Benutzungsgebühr erhoben. Diese Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung, die Bestandteil dieses Regelwerks ist. Bei Betreuungsangeboten mit Verpflegungsleistungen werden neben den Benutzungsgebühren kostendeckend privatrechtliche Verpflegungskosten gesondert erhoben und monatlich abgerechnet.
- (2) Gebühren-/Kostenschuldner sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird jeweils für einen Kalendermonat erhoben und monatlich im Voraus im Wege des Abbuchungsverfahrens vom Konto des Gebührenschuldners eingezogen.
- (4) Da die Benutzungsgebühr eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen/Spielgruppen darstellt, ist diese auf zwölf Monate im Jahr kalkuliert und deshalb z.B. auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung oder bei längerem Fehlen des Kindes bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses voll zu entrichten.
- (5) Tritt ein Kind ab dem 16. eines Monats in die Kindertageseinrichtung/Spielgruppe ein, so ist für diesen Monat die hälftige Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (6) Tritt ein Kind zum 15. eines Monats aus der Kinderkrippe/Spielgruppe aufgrund Vollendung des dritten Lebensjahres aus, so ist für diesen Monat die hälftige Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (7) Für Kinder, die vom Kindergarten in die Schule abgehen, ist die Benutzungsgebühr bis zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) voll zu bezahlen.
- (8) In besonders begründeten Einzelfällen kann ein Gebührennachlass gewährt werden. Dies gilt insbesondere, wenn der Träger der Jugendhilfe gemäß den Bestimmungen des SGB (Sozialgesetzbuch) VIII eine Bezuschussung, d.h. die Gewährung von wirtschaftlicher Jugendhilfe, abgelehnt hat und die Personensorgeberechtigten die Anspruchsvoraussetzungen für den Renninger Familienpass erfüllen.

- (9) Kann ein Kind in einem begründeten Einzelfall die Kindertageseinrichtung an mindestens vier aufeinanderfolgenden Wochen (20 Arbeitstage) nicht besuchen, können die Benutzungsgebühren auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten für den gesamten Zeitraum der Abwesenheit in Höhe von bis zu 50 % rückerstattet werden.
- (10) Änderungen der Familiensituation, die eine Auswirkung auf die Gebührenhöhe haben, sind der Kindergartenverwaltung mitzuteilen. Bei verspäteter Meldung werden die Gebühren rückwirkend längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten angepasst.

§ 8 zur Änderung von § 8 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses, Entstehung/Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Träger der Einrichtung oder durch den Wechsel von der Kinderkrippe/Spielgruppe in den Kindergarten. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 7 Abs. 3 und 5 bis 7) für den der Betreuungsplatz belegt ist. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (4) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 7 Abs. 3 und 5 bis 7) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 9 zur Änderung von § 9 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung/Spielgruppe nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder einer Person im selben Haushalt an einer ansteckenden Krankheit gelten die Regelungen des Merkblatts „GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz“. Deshalb muss der Leitung der Kindertageseinrichtung/Spielgruppe sofort Mitteilung über jede ansteckende Erkrankung oder den Verdacht einer solchen gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag.
Der Besuch der Kindertageseinrichtung/Spielgruppe ist bei den im Merkblatt aufgeführten Krankheiten sowie bei bestimmten übertragbaren Augen- und Hautkrankheiten im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt ausgeschlossen. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit die Kindertageseinrichtung/Spielgruppe wieder besucht, kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt die Notwendigkeit zur Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung bestehen.

Bei Erkrankungen nach dem Infektionsschutzgesetz dürfen Kinder erst wieder in die Einrichtung gebracht werden, wenn sie zwei Tage fieber- und durchfallfrei waren.

- (2) Bei Erkältungskrankheiten (z.B. starkem Schnupfen, Husten, grippalem Infekt, Bronchitis, Nasennebenhöhlenentzündung, Halsschmerzen), Auftreten von Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Bei Erkrankungen, die nicht vom Tatbestand des Infektionsschutzgesetzes erfasst werden, darf das Kind erst wieder in die Einrichtung gebracht werden, wenn es einen Tag symptomfrei zu Hause war.
- (3) Kranke Kinder dürfen nicht in der Einrichtung betreut werden. Zeigt ein Kind während der Betreuung in einer Einrichtung Symptome wie z.B. eine starke Erkältung (Symptome: Hals-

schmerzen, starker Husten etc.), Grippe (hohes Fieber, starke Halsschmerzen, Schüttelfrost etc.), Fieber (ab 38,0°C, Frösteln, Gliederschmerzen, Müdigkeit etc.), Durchfall oder ähnliche Krankheiten, ist die Einrichtung befugt, das Kind durch eine zur Abholung des Kindes befugte Person abholen zu lassen. Änderungen der Notfallkontaktdaten sind unverzüglich gegenüber der Einrichtung mitzuteilen. Nach Information der Personensorgeberechtigten über die Erkrankung des Kindes haben diese innerhalb von einer Stunde die Abholung zu gewährleisten.

§ 10 zur Änderung von § 10 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht über minderjährige Kinder obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten. Für die Dauer des Besuchs einer Kindertageseinrichtung/Spielgruppe wird diese Aufsichtspflicht durch das Benutzungsverhältnis auf den Träger der Kindertageseinrichtung/Spielgruppe übertragen.
- (2) Auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung/Spielgruppe obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten. Insbesondere tragen sie dafür Sorge, dass ihr Kind ordnungsgemäß abgeholt wird. Ob und wann ein Kind alleine nach Hause gehen darf, ist im Formular „Heimwegregelung“ festgelegt.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Kindertageseinrichtung/Spielgruppe beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte der Kindertageseinrichtung/ Spielgruppe und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut der Personensorgeberechtigten oder der von diesen beauftragten Personen. Haben die Personensorgeberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Kindertageseinrichtung/Spielgruppe an der Grundstücksgrenze.

§ 11 zur Änderung von § 11 Unfallversicherung, Haftung

- (1) Die Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, sind nach § 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) gesetzlich gegen Unfall versichert, insbesondere
 - auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung;
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung;
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, etc.).
- (2) Für die Kinder, die eine Spielgruppe besuchen, besteht eine Unfallversicherung durch die Stadt Renningen.
- (3) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung/Spielgruppe eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung/Spielgruppe unverzüglich gemeldet werden.
- (4) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Kleidung und persönliche Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (5) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, sofern nicht vorhanden, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 12 zur Änderung von § 12 Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kindertageseinrichtung beteiligt (§ 5 Kindertagesbetreuungsgesetz -KiTaG-).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen/Spielgruppen der Stadt Renningen tritt zum 01.09.2024 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen bleiben unverändert.

Renningen, den 18.07.2024

Wolfgang Faißt
Bürgermeister

Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen/Spielgruppen der Stadt Renningen

Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

Kinderkrippe gültig ab 01.09.2024	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind* unter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern* unter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern* unter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern* unter 18 Jahren
VÖ (30 h/W)	439 €	326 €	220 €	87 €
GT40(40 h/W)	585 €	435 €	293 €	116 €

Kinderkrippe gültig ab 01.09.2025	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind* unter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern* unter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern* unter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern* unter 18 Jahren
VÖ (30 h/W)	471 €	356 €	240 €	95 €
GT40(40 h/W)	628 €	475 €	320 €	127 €

Spielgruppe gültig ab 01.09.2024	Betreuung 7 WS Gebühr monatlich
Montag/Mittwoch-Gruppe	72 €
Dienstag/Donnerstag-Gruppe	72 €

Spielgruppe gültig ab 01.09.2025	Betreuung 7 WS Gebühr monatlich
Montag/Mittwoch-Gruppe	77 €
Dienstag/Donnerstag-Gruppe	77 €

Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt

Kindergarten gültig ab 01.09.2024	Für das Kind aus einer Fa- milie mit ei- nem Kind* unter 18 Jah- ren	Für das Kind aus einer Fa- milie mit zwei Kindern* un- ter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Fa- milie mit drei Kindern* un- ter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Fa- milie mit vier und mehr Kin- dern* unter 18 Jahren
<u>VÖ-Betreuung</u> Monatliche Gebühr	185 €	144 €	98 €	33 €
Gebühr je Stunde der wöchentlichen; Betreu- ungszeit (Sockelbetrag für VÖ und GT)	1,43 €	1,11 €	0,76 €	0,25 €
Zuschlag ab der 31. Betreuungsstunde	2,19 €			

Kindergarten gültig ab 01.09.2025	Für das Kind aus einer Fa- milie mit ei- nem Kind* unter 18 Jah- ren	Für ein Kind aus einer Fa- milie mit zwei Kindern* un- ter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Fa- milie mit drei Kindern* un- ter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Fa- milie mit vier und mehr Kin- dern* unter 18 Jahren
<u>VÖ-Betreuung</u> Monatliche Gebühr	199 €	154 €	105 €	35 €
Gebühr je Stunde der wöchentlichen; Betreuungs- zeit (Sockelbetrag für VÖ und GT)	1,54 €	1,19 €	0,81 €	0,27 €
Zuschlag ab der 31. Betreuungsstunde	2,35 €			

* Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Es gilt die Definition des Familienhaushalts (gemäß Gt-info Nr. 07/2013 vom 20.04.2013).

Verpflegungskosten werden bei Angeboten mit Verpflegungsleistungen neben den genannten Gebührensätzen kostendeckend erhoben.